



## **Äußerung des Vorstands der Austria Tabak Aktiengesellschaft zum öffentlichen Pflichtangebot der Gallaher (Austria) GmbH**

Die Gallaher (Austria) GmbH (im folgenden: "**Bieterin**") mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift A-1010 Wien, Schuberttring 6, eingetragen zu FN 211705 g im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, eine mittelbare 100%-ige Tochtergesellschaft von Gallaher Group Plc (im folgenden: "**Gallaher**"), hat am heutigen Tag an sämtliche Aktionäre der Austria Tabak Aktiengesellschaft (im folgenden: "**Zielgesellschaft**") ein öffentliches Pflichtangebot (im folgenden: "**Angebot**") gerichtet auf den Erwerb sämtlicher Aktien der Zielgesellschaft veröffentlicht. Der Angebotspreis beträgt EUR 85 je an der Wiener Börse zum amtlichen Handel zugelassener, auf Inhaber lautender, Stückaktie der Zielgesellschaft. Das Angebot ist nicht bedingt.

Gemäß § 14 des Übernahmegesetzes (im folgenden "**ÜbG**") ist der Vorstand der Zielgesellschaft verpflichtet, eine Äußerung zum Angebot zu verfassen.

### **1. Vorbemerkung**

In Erfüllung des Privatisierungsauftrages der Bundesregierung hat die Hauptversammlung der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft (im folgenden: "**ÖIAG**") am 17. Mai 2000 gemäß § 7 Abs 1 des ÖIAG-Gesetzes BGBl I 24/2000 beschlossen, sämtliche im Eigentum der ÖIAG stehende Aktien der Zielgesellschaft, das sind 9.049.681 auf Inhaber lautende Stückaktien entsprechend einem Anteil am Grundkapital in Höhe von rund 41,13%, zu veräußern. Die ÖIAG hat in Erfüllung des Privatisierungsauftrages im Interesse der Bevölkerung den bestmöglichen Erlös unter Berücksichtigung der Interessen der Zielgesellschaft und der Wahrung österreichischer Interessen erzielt.

In einem mehrstufigen Verkaufsverfahren wurde Gallaher als erfolgreiche Bieterin ausgewählt. Das Verkaufsverfahren folgte den Privatisierungsvorgaben der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf die Prinzipien der Transparenz des Verfahrens, Gleichbehandlung der Bieter und Erzielung des höchsten Veräußerungserlöses. Aufgrund des am 21. Juni 2001 mit ÖIAG abgeschlossenen Aktienkaufvertrages erwarben zwei Gesellschaften der Gallaher-Gruppe insgesamt 9.049.681 auf Inhaber lautende Stückaktien der Zielgesellschaft entsprechend einem Anteil am Grundkapital in Höhe von rund 41,13%.

Im Aktienkaufvertrag hat sich Gallaher verpflichtet, bis 31. Dezember 2004 im gesetzlich zulässigen Ausmaß folgende Zielkriterien einzuhalten, sofern die Marktbedingungen keine Änderungen verlangen:

- Fortführung und Förderung der Geschäftsaktivitäten der Zielgesellschaft in den Divisionen Tabakindustrie und Handel unter gleichzeitiger Wahrung der Neutralität im Handel;
- Beibehaltung maßgeblicher Leitungs- und Steuerungsfunktionen der Zielgesellschaft in Österreich sowie Beibehaltung der Firma "Austria Tabak";
- Weitestgehende Sicherung der Beschäftigung in Österreich.

Der Aktienkaufvertrag war unter anderem durch die zusammenschlußbehördliche Nichtuntersagung des Beteiligungserwerbs, die Zustimmung der Gesellschafter von Gallaher, den Rücktritt der Vertreter der ÖIAG im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft, die Wahl von Vertretern von Gallaher in den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft sowie die Aufhebung der Stimmrechtsbeschränkung in § 21 der Satzung der Zielgesellschaft aufschiebend bedingt.

Der Beteiligungserwerb seitens Gallaher wurde zusammenschlußbehördlich nicht untersagt. Am 27. Juli 2001 stimmten die Gesellschafter Gallahers der Akquisition der Zielgesellschaft zu. In der am 20. August 2001 stattgefundenen außerordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft wurden Wahlen in den Aufsichtsrat durchgeführt, die Stimmrechtsbeschränkung aufgehoben und § 21 der Satzung der Zielgesellschaft entsprechend geändert.

Am 23. August 2001 wurde der Aktienkaufvertrag zwischen ÖIAG und Gallaher erfüllt. Gallaher hat dadurch eine kontrollierende Beteiligung im Sinne des § 22 Abs 1 ÜbG, § 2 Abs 1 1. ÜbV, § 27 Abs 1 Z 1 ÜbG in Verbindung mit § 24 Abs 1 der Satzung der Zielgesellschaft erworben. Der für die Vermutung des Vorliegens einer kontrollierenden Beteiligung maßgebliche Hundertsatz der Stimmrechte wurde in der Satzung der Zielgesellschaft auf 25% festgelegt. Ein nach § 26 Abs 1 ÜbG möglicher Abschlag von höchstens 15% der höchsten angebotenen Gegenleistung ist in § 24 Abs 2 der Satzung der Zielgesellschaft ausgeschlossen.

## **2. Beurteilung des Angebots**

### 2.1. Allgemeines

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG hat die Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die vom Bieter angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre wie auch dem Interesse der Arbeitnehmer, der Gläubiger und dem öffentlichen Interesse angemessen Rechnung tragen.

### 2.2. Kaufgegenstand

Das Angebot richtet sich auf den Erwerb aller an der Wiener Börse notierenden, nicht im Eigentum der Bieterin stehenden, auf Inhaber lautenden Stückaktien der Zielgesellschaft, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 7,27 (WKN 061920, ISIN AT000 061920 0). Angaben hinsichtlich bereits im Eigentum der Bieterin und verbundenen Unternehmen stehender Aktien der Zielgesellschaft finden sich in den Punkten 1.2. und 3.4. der Angebotsunterlage.

### 2.3. Angebotspreis

Der angebotene Kaufpreis beträgt EUR 85 je auf Inhaber lautende Stückaktie. Auf das Angebot finden die Vorschriften betreffend den Preis für Pflichtangebote gemäß § 26 Abs 1 ÜbG Anwendung. Danach unterliegt der Angebotspreis einer doppelten Preisuntergrenze, dem durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien während der letzten sechs Monate einerseits und der höchsten von der Bieterin oder einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate gewährten Gegenleistung, jeweils gerechnet bis 23. August 2001.

Der durchschnittliche Börsenkurs der Aktien der Zielgesellschaft betrug während der letzten sechs Monate (23. Februar 2001 bis 23. August 2001) EUR 75,42 pro Aktie. Der Angebotspreis von EUR 85 pro Aktie überschreitet den durchschnittlichen Börsenkurs sohin um EUR 9,58, das sind 12,70%. Der Angebotspreis entspricht dem von Gallaher an ÖIAG bezahlten Kaufpreis und stellt nach Kenntnis der Zielgesellschaft die höchste von der Bieterin oder einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Erlangen der kontrollierenden Beteiligung an der Zielgesellschaft gewährte oder vereinbarte Gegenleistung dar (Punkt 2.2 der Angebotsunterlage). EUR 85 ist der höchste Kurs, der für die Aktien der Zielgesellschaft seit der Börsenzulassung 1997 bezahlt wurde, und liegt 56,36 % über dem Durchschnittskurs von EUR 54,36 seit der Börsenzulassung im November 1997. Nach Ansicht des Vorstands der Zielgesellschaft liegt daher in Relation zu den Durchschnittskursen ein sehr attraktives Angebot der Bieterin vor.

Die vom Bieter in der Angebotsunterlage (Punkt 2.4.) dargestellten Unternehmenskennzahlen wurden vom Vorstand der Zielgesellschaft überprüft. Abweichungen wurden nicht festgestellt.

Zur Beurteilung der Angemessenheit wurde seitens der Zielgesellschaft der Angebotspreis mit vorliegenden Analysen von internationalen Investmenthäusern verglichen. Anhand von Vergleichsverfahren (Multiplikatorverfahren) wurde der Unternehmenswert der Zielgesellschaft den letzten internationalen Transaktionen in der Tabakbranche (Akquisitionen und Verschmelzungen) gegenübergestellt. Als Grundlage dazu dienten die durchschnittlichen Transaktionswerte und die Kennzahlen EBIT (earnings before interest and tax) und EBITDA (earnings before interest, tax, depreciation and amortisation). Darüber hinaus wurde der Angebotspreis auf der Basis von künftigen Marktpreisschätzungen der Unternehmenswerte der Mitbewerber mit den Kennzahlen EBIT und EBITDA verglichen.

Intern wurde der Unternehmenswert nach einem vereinfachten Modell der Discounted Cash Flow Methode ermittelt. Entsprechend diesem Verfahren bemisst sich der Unternehmenswert aus dem Barwert der nachhaltig erzielbaren Zukunftserfolge auf der Grundlage einer mittel- bis langfristigen Unternehmensplanung.

Der Vorstand der Zielgesellschaft ist der Ansicht, daß der innere Wert des Unternehmens und damit der Aktien der Zielgesellschaft im Angebotspreis zum Ausdruck kommt und der Angebotspreis daher angemessen und fair ist.

### **3. Annahme und Abwicklung des Angebots**

Details zur Annahme des Angebots sind der Angebotsunterlage (Punkt 2.7.) zu entnehmen.

Kein Aktionär ist verpflichtet, das Angebot anzunehmen. Die Aktionäre werden auf die Nachzahlungsgarantien (Punkt 2.10.2. der Angebotsunterlage) und die Möglichkeit der Barabfindung ihrer Anteile

bei Umgründungsmaßnahmen verwiesen (siehe Zukünftige Entwicklung der rechtlichen Struktur der Zielgesellschaft). Wird während der Laufzeit des Angebots ein konkurrierendes Angebot gemacht, so sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG überdies berechtigt, von vorangegangenen Annahmeerklärungen zurückzutreten.

#### **4. Gleichbehandlung**

Der seitens der Bieterin gebotene Preis in Höhe von EUR 85 pro auf Inhaber lautender Stückaktie ist für alle Aktionäre gleich. Erwirbt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger während der Angebotsfrist Aktien der Zielgesellschaft zu für die Inhaber dieser Aktien günstigeren Bedingungen oder gibt sie oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger eine diesbezügliche Absichtserklärung ab, so gilt gemäß § 15 Abs 1 ÜbG die Verbesserung der Angebotsbedingungen zugunsten aller Aktionäre, ungeachtet dessen, ob sie das Angebot zu den ursprünglichen Bedingungen bereits angenommen haben.

Die Nachzahlungsgarantien der Bieterin (Punkt 2.10.2. der Angebotsunterlage) an Inhaber von kaufgegenständlichen Aktien, die das Angebot angenommen haben, in den Fällen, daß

- die Bieterin, Gallaher oder eine 100%-ige direkte oder indirekte Konzerngesellschaft von Gallaher vor dem 30. Juni 2002 Aktien der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als EUR 85 an Dritte weiterverkauft,
- die Bieterin, Zielgesellschaft oder ein mit diesen gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Angebotsfrist kaufgegenständliche Aktien freiwillig zu einem höheren Preis als EUR 85 auf Basis einer rechtsgeschäftlichen Transaktion erwirbt oder
- die Bieterin, Zielgesellschaft oder ein mit diesen gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Angebotsfrist im Rahmen einer gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungsmaßnahme (insbesondere einer Verschmelzung, Spaltung oder Umwandlung mit dem Ziel, Minderheitsgesellschafter abzuschichten, sobald die Bieterin mindestens 90% der Aktien der Zielgesellschaft erworben hat) eine Gegenleistung freiwillig anbietet, die EUR 85 übersteigt,

sichern die materielle Gleichbehandlung aller Aktionäre der Zielgesellschaft.

#### **5. Interessen der Aktionäre, der Arbeitnehmer, der Gläubiger sowie öffentliche Interessen**

Gallaher hat sich im Aktienkaufvertrag bis 31. Dezember 2004 im gesetzlich zulässigen Ausmaß zur Fortführung und Förderung der Geschäftsaktivitäten der Zielgesellschaft in den Divisionen Tabakindustrie und Handel unter gleichzeitiger Wahrung der Neutralität im Handel, zur Beibehaltung maßgeblicher Leitungs- und Steuerungsfunktionen der Zielgesellschaft in Österreich sowie zur Beibehaltung des Namens "Austria Tabak" und zur weitestgehenden Sicherung der Beschäftigung in Österreich verpflichtet, sofern die Marktbedingungen keine Änderungen verlangen.

Durch die Zusammenführung der Aktivitäten von Gallaher und der Zielgesellschaft entsteht der viertgrößte Zigarettenhersteller Westeuropas, der weltweit rund 120 Mrd. Stück erzeugt. Beide Unternehmen verfügen regional über führende Marktstellungen und ergänzen sich sowohl geographisch als auch hinsichtlich ihres Markenportfolios. Während die Zielgesellschaft überwiegend American Blend-

Zigaretten produziert, ist Gallaher vorrangig im Virginia Blend-Segment aktiv. Zudem war Gallaher bislang nicht im Großhandelsgeschäft tätig und kann durch ihr Engagement bei der Zielgesellschaft nun ihre Geschäftsbasis um ein neues attraktives Feld erweitern. Das Prinzip der Neutralität des Handels der Zielgesellschaft wird seitens Gallaher nicht in Frage gestellt.

Der Vorstand der Zielgesellschaft ist überzeugt, daß die entstehende Unternehmensgruppe strategisch ausgezeichnet positioniert ist und in dem durch einen fortschreitenden Konsolidierungsprozeß gekennzeichneten Wettbewerbsumfeld der Tabakwirtschaft hervorragende Chancen für die Zukunft vorfinden wird.

Durch die Verpflichtung Gallahers zur Einhaltung der eingangs genannten Zielkriterien ist eine Beeinträchtigung der Interessen der Arbeitnehmer der Zielgesellschaft nicht zu erwarten.

Die Bieterin verfügt gemäß ihren Angaben über ausreichende liquide Mittel, um das Angebot auch im Falle der vollständigen Annahme zu finanzieren. Dies wurde durch den unabhängigen Sachverständigen der Bieterin bestätigt. Direkte Auswirkungen des Angebots auf die Gläubiger der Zielgesellschaft sind aus heutiger Sicht für den Vorstand der Zielgesellschaft nicht feststellbar.

Auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen (wie in der Vorbemerkung dargestellt) wird durch das Angebot den öffentlichen Interessen Rechnung getragen.

Unter Berücksichtigung vorstehender Erwägungen erscheint dem Vorstand, daß das Angebot den Interessen der Aktionäre, der Arbeitnehmer, der Gläubiger sowie dem öffentlichen Interesse angemessen Rechnung trägt.

## **6. Zukünftige Entwicklung der rechtlichen Struktur der Zielgesellschaft**

Die Bieterin verweist hinsichtlich der strukturellen Entwicklung der Zielgesellschaft in der Angebotsunterlage darauf, daß nach Durchführung des Pflichtangebotes eine Umwandlung auf den Hauptgesellschafter gemäß §§ 2 ff UmwG, eine errichtende Umwandlung auf eine Personengesellschaft gemäß § 5 UmwG, eine nicht verhältnismäßige Spaltung gemäß § 8 Abs 3 in Verbindung mit § 9 SpaltG oder sonstige Umgründungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen sind. Eine Umwandlung auf den Hauptgesellschafter ist möglich, wenn dem Hauptgesellschafter Anteilsrechte an mindestens 9/10 des Grundkapitals der Zielgesellschaft gehören und er für die Umwandlung stimmt. Die errichtende Umwandlung bedarf einer Mehrheit von 9/10 des gesamten Grundkapitals. Die nicht verhältnismäßige Spaltung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung der Zielgesellschaft mit einer Mehrheit von 9/10 des gesamten Grundkapitals. In den beschriebenen Fällen haben Minderheitsgesellschafter (im Fall der nicht verhältnismäßigen Spaltung jedoch nur, sofern sie gegen den Spaltungsbeschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt haben) das Recht auf angemessene Barabfindung. Die Angemessenheit der Barabfindung ist anhand des Börsenkurses und des inneren Werts des Anteils zu ermitteln und anläßlich der Umgründungsmaßnahme zu prüfen. Die Höhe der Barabfindung kann geringer sein als der Angebotspreis der Bieterin im Pflichtangebot.

Die beschriebenen Umgründungsmaßnahmen beinhalten das Risiko der Streichung der Aktie aus dem ATX sowie der Beendigung der Notierung an der Wiener Börse. Dies führt zum Wegfall der Preisfestsetzung am Markt und der Liquidität der Aktie. Es kann dadurch zu einer vermögensmäßigen

Beeinträchtigung jener Aktionäre kommen, die das Angebot oder eine allfällige Barabfindung im Rahmen einer Umgründungsmaßnahme nicht annehmen.

In Punkt 5. (Interessen der Aktionäre, der Arbeitnehmer, der Gläubiger sowie öffentliche Interessen) wurde bereits zur möglichen wirtschaftlichen Entwicklung der Zielgesellschaft Stellung genommen.

## **7. Auskünfte**

Für Auskünfte betreffend die vorliegende Stellungnahme des Vorstands der Zielgesellschaft steht Ihnen Herr Mag. Diethard Schwarzmaier, Austria Tabak Aktiengesellschaft, Telefonnummer (+43) (01) 31342-1331, Faxnummer (+43) (01) 31342-1636, e-mail-Adresse [diethardschwarzmaier@austriatabak.com](mailto:diethardschwarzmaier@austriatabak.com), während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Verfügung.

## **8. Berater**

Als Berater der Zielgesellschaft ist Cerha, Hempel & Spiegelfeld, Partnerschaft von Rechtsanwälten, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift A-1010 Wien, Parkring 2, eingetragen zu FN 52068 x im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, tätig.

## **9. Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG**

Die Zielgesellschaft hat die CONFIDA Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift A-1190 Wien, Reithlegasse 4, eingetragen zu FN 105958 x im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, gemäß § 13 ÜbG zu ihrer Beratung während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerungen ihrer Verwaltungsorgane als unabhängigen Sachverständigen bestellt.

## **10. Aufsichtsrat**

In der außerordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft vom 20. August 2001 wurden Mitglieder des Board of Directors und Angestellte von Gallaher in den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gewählt. Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft hat den Vorstand nunmehr informiert, daß er im Hinblick auf die personelle Verflechtung mit dem Board of Directors von Gallaher keine Äußerung gemäß § 14 ÜbG zum Angebot abgibt. Der Aufsichtsrat hat die Stellungnahme des Vorstands der Zielgesellschaft sowie die Empfehlung zur Annahme des Angebots zur Kenntnis genommen.

## **11. Zusammenfassung und Empfehlung**

Zusammenfassend nimmt der Vorstand der Zielgesellschaft wie folgt Stellung:

- Das Angebot entspricht den gesetzlichen Bestimmungen;
- Den Interessen der Aktionäre, der Arbeitnehmer, der Gläubiger sowie dem öffentlichen Interesse wird durch das Angebot angemessen Rechnung getragen; und

- Der gebotene Preis von EUR 85 pro Aktie ist angemessen und attraktiv.

Der Vorstand empfiehlt den Aktionären, das Angebot anzunehmen.

Wien, im August 2001

**Der Vorstand**

**Bekanntgabe des Sachverständigen gemäß §§ 13 ff Übernahmegesetz (im folgenden: "ÜbG")**

**Beurteilung des öffentlichen Pflichtangebots (im folgenden: "Angebot") der Gallaher (Austria) GmbH, Wien, (im folgenden: "Bieterin") an die Inhaber der im Angebot genannten Beteiligungspapiere der Austria Tabak Aktiengesellschaft, Wien, (im folgenden: "Zielgesellschaft") sowie der Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft durch den von der Zielgesellschaft bestellten Sachverständigen gemäß § 14 Abs 2 ÜbG**

Unsere Gesellschaft erstattet folgende Beurteilung des Angebots der Bieterin an die Aktionäre der Zielgesellschaft sowie der Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft.

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat im Hinblick auf das Angebot gemäß § 14 ÜbG die Interessen

- aller Aktionäre,
- der Gläubiger,
- der Arbeitnehmer sowie
- das öffentliche Interesse

abgewogen und die Annahme des Angebots empfohlen. Die vom Vorstand der Zielgesellschaft dargelegten Argumente sind zutreffend und ermöglichen den Aktionären der Zielgesellschaft eine eigenständige Beurteilung des Angebotes.

Aufgrund der von uns durchgeführten

- Beurteilung des Angebots der Bieterin an die Aktionäre der Zielgesellschaft,
- der Prüfung der Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft zum Angebot und
- der Gegenüberstellung des Angebotspreises mit den durchschnittlichen Börsenkurswerten der letzten sechs Monate, den prognostizierten Kurszielen von Investmentbanken, dem auf Grundlage der Privatisierungsvorgaben der Europäischen Union erfolgten Bieterverfahren (Höchstbieter), der internen vereinfachten Unternehmenswertberechnung der Zielgesellschaft sowie der vorliegenden Vergleichsverfahren (Multiplikatorverfahren),

gelangten wir gemäß § 13 in Verbindung mit § 9 ÜbG zum abschließenden Urteil, daß

- das Angebot im Sinne des § 7 ÜbG vollständig ist und die gesetzlichen Mindestangaben enthält und
- der Angebotspreis in Höhe von EUR 85 je Aktie der Zielgesellschaft eine angemessenen Gegenleistung für die Übernahme der sich im Streubesitz befindlichen Aktien der Zielgesellschaft darstellt.

Wien, im August 2001

CONFIDA  
Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H.  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Karl-Heinz Moser  
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Walter Groier  
Wirtschaftsprüfer